

Kurzarbeit – das sollten Sie wissen!

Das Bundeskabinett hat am 20.05.2009 weitere Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld beschlossen. Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes soll von 18 auf 24 Monate verlängert werden. Was soll diese Maßnahme bewirken und gibt es weitere Änderungen?

Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit ist eine zeitlich abgegrenzte Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Ziel, Arbeitsplätze zu erhalten, und gleichzeitig bei schlechten Auftragslagen die Personalkosten zu senken. Ziel der Maßnahme ist die Überwindung von kurzfristigen Produktionsschwankungen ohne die Angestellten entlassen zu müssen. In dieser Zeit erhalten die Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld (Kug). Das Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der Bundesagentur für Arbeit. Während der Kurzarbeit arbeiten die Beschäftigten für einen vorübergehenden Zeitraum weniger als tariflich oder arbeitsvertraglich vereinbart. Lohn und Gehalt werden entsprechend anteilig gekürzt. Der dadurch entstehende Verdienstaufschlag wird durch das Kurzarbeitergeld in gewisser Höhe ausgeglichen.

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Als Ausgleich für den Lohn, der durch die Kürzung der Stundenzahl entfällt, erhält der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld. Dieses beträgt bei Arbeitnehmern ohne Kinder 60 v.H. des ausfallenden, pauschal festgestellten Nettolohnes. Arbeitnehmer, die Kinder zu unterhalten haben, erhalten 67 v.H.. Für Einkommensbestandteile, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ausfallen (2009: 5.400 Euro), wird kein Kurzarbeitergeld bezahlt.

Was soll die Verlängerung des Bezuges des Kurzarbeitergeldes von 18 auf 24 Monate bewirken?

Die Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes soll den Unternehmen einen größeren Planungshorizont in Bezug auf ihre Angestellten in der aktuellen Wirtschaftskrise geben und die Wirkung der sofortigen Senkung der Personalkosten durch den Einsatz von Kurzarbeit verlängern. Man will eine Alternative zu Entlassungen bieten und gleichzeitig an die Solidarität der Unternehmen appellieren, in der Krise zu ihren Angestellten zu stehen. Die Verlängerung soll für alle Arbeitnehmer gelten, die bis zum 31.12.2009 in Kurzarbeit gehen.

Gibt es weitere Neuregelungen?

Nach sechs Monaten Kurzarbeit sollen Arbeitgeber auf Antrag vollständig von den Sozialversicherungsbeiträgen für die Kurzarbeitergeldstunden entlastet werden. Für die Berechnung des Sechs-Monats-Zeitraumes soll es ausreichend sein, dass Kurzarbeit in den Unternehmen durchgeführt wurde. Dabei sollen auch Zeiträume ab dem 01.01.2009 berücksichtigt werden. Eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge soll demnach erstmals ab Juli 2009 möglich sein.

Wann treten die Änderungen in Kraft?

Die Änderungen sollen zum 01.07.2009 in Kraft treten und befristet bis zum 31.12.2010 gelten.

Gilt bei Kurzarbeit der gesetzliche Kündigungsschutz?

Auch bei Kurzarbeit gilt der gesetzliche Kündigungsschutz. Aus betrieblichen Gründen kann während der Kurzarbeit nur in Ausnahmefällen gekündigt werden, denn die Einführung von Kurzarbeit spricht dafür, dass der Arbeitgeber nur von einem vorübergehenden Arbeitsmangel ausgegangen ist, der eine betriebsbedingte Kündigung nicht rechtfertigen kann. Weist der Arbeitgeber jedoch nach, dass eine Beschäftigungsmöglichkeit für einzelne, von der Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer auf Dauer entfallen ist, kann dies eine betriebsbedingte Kündigung rechtfertigen.

Weitere Informationen zu diesem Thema (Kurzarbeit, Kurzarbeitergeld, Kündigung etc.) erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

Textbeitrag:
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Arbeitsrecht Frank Preidel
Kanzlei Preidel . Burmester, Gehrden
Tel: 05108/913 57-10
E-mail: kanzlei-pb@t-online.de
Internet: www.kanzlei-pb.de